

# **Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe**

vom 25. Januar 2021

Die Gemeinde Neufahrn b. Freising erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a BayBO folgende

## **Satzung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Neufahrn b. Freising.

### **§ 2 Abstandsflächentiefe**

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 0,8 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

### **§ 3 Bebauungspläne**

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Neufahrn b. Freising,

Franz Heilmeier  
Erster Bürgermeister